

Das Register diß Buchs / vnd vmb eigentlicher an-  
zeigung vnd findung willen / der ding / dahin geweißt wirt / alle  
zal / die man suchen soll / sind auff die Blätter gestellt / als dar-  
inn erfunden wirt.

### Am Ersten Blat.

**I**n Richtern / Vrtheilern vnd Gerichts Personen.  
Von denen / so die Gericht irer Güter halb besitzen.

### Am andern Blat.

Des Richters Eyd vber das Blut zurichten.

Schöffen oder Vrtheilsprecher Eyd.

Schreibers Eyd.

Annemmen der angegebenen Vbelthäter / von der Oberkeit vnd Ampts wegen.

Von annemmen eins angegebenen Vbelthäters / so der Kläger rechts begert.

Von verheftung des Anklägers / biß er Bürgschafft gethan hat.

### Am dritten Blat.

Von Bürgschafft des Anklägers / so der Beklagte / der that bekennlich ist / vnd redli-  
che entschuldigung solcher that halben fürgibt.

So der Kläger nicht Bürgen haben mag / wie die gegenhaftung beschehen soll.

Von einer andern Bürgschafft / so der Kläger den Argwohn der Missethat bewiesen  
hat / oder der Missethat sonst bekennlich ist.

Von verzweiffelten Missethaten.

Wie der Ankläger nach verheftung des Beklagten nicht abscheiden sol / er hab den zu  
fürderst ein nemlich statt / wohin man im Gerichtlich verkünden sol / benannt.

Von den sachen / darauß man redliche anzeigung einer Mißhandlung nemen mag.

### Am vierdten Blat.

Von begreiffung des wörtleins / Anzeigung.

Daß ohne redliche anzeigung niemand sol peinlich gefragt werden.

Von anzeigung derer / die mit Zauberey warsagen vnterstehen.

Daß auff anzeigung einer Missethat allein peinliche frag / vnd nicht ander peinliche  
straff sol erkannt werden.

Wie die gnugsam anzeigung einer Missethat bewiesen werden sollen.

Daß man auch den Nachgesetzten anzeigungen in vnbenannten / vnd hierinn vnauf-  
getruckten argwonigkeiten der Missethat / gleichniß nemen möge.

Von gemeinen argwonen vnd anzeigungen / so sich auff alle Missethat ziehen.

### Am fünfften Blat.

Ein Regel / wann die vorgemelten argwönlichen theil oder stück / samptlich oder son-  
derlich / ein gnugsam anzeigen zu peinlicher frage machen.

Aber ein ander Regel / in obgemelten sachen.

Gemein anzeigung / der jegliche allein zu peinlicher frage gnug ist.

### Am sechsten Blat.

Von anzeigung / so sich auff sonderliche Missethaten  
ziehen / vnd ist ein jeder Artikel zu redlicher anzeigung  
derselben Missethat gnugsam / vnd darauff  
peinlich zu fragen.

Von Nordt / der heimlichen geschicht / gnugsam anzeigung.

## Register vnd Ordnung.

Von öffentlichen Todtschlägen/so in schlagen vnd rumorn vnter vielen Leuten geschehen/das niemand gethan wil haben/gnugsam anzeigung.

Von heimlichem Kinder haben vnd tödten durch ire Mütter/gnugsam anzeigung.

Von heimlichem vergeben/gnugsam anzeigung.

Von verdacht der Räuber/gnugsam anzeigung.

Von gnugsamen verdacht der jenen/so Räubern oder Dieben helfen.

### Am siebenden Blat.

Von heimlichem Brandt/gnugsame anzeigung.

Von Verrähterey/gnugsame anzeigung.

Von gnugsam verdacht der Dieberey.

Von Zauberey/gnugsame anzeigung.

Von peinlicher frag.

Auffführung der vnschuld/vor der Peinlichen frag zu ermanen/vnnd weiter handlung darauff.

### Am achten Blat.

Wie die jhenen/so auß Peinlichen fragen einer Missethaten bekennen/nachfolgendts weiter/ausserhalb marter vmb vnterricht/gefragt werden sollen.

Erstlich/vom Mordt.

So der gefragt verrähterey bekennet.

Auß bekennniß der Vergiftung.

So der Gefragt ein Brandt bekennet.

So die gefragt Person Zauberey bekennet.

Von gemeinen vnbenannten Fragstücken/auß bekennniß/die auß marter geschicht.

Von nachfrag vnd erkündigung der bösen/bekanntten Vmbständen.

Wo die bekänten Vmbstände der Missethat in erkündigung nit war erfunde werden.

### Am neunnden Blat.

Keinem Gefangen die Vmbstände der Missethat vorzusagen/sonder ihn die ganz von im selbe sagen lassen.

So der Gefangen vorbekannter Missethat wider leugnet.

Von der maß Peinlicher frage.

So der Arm/den man fragen wil/gefährliche Wunden hat.

Ein beschluß/wann der Bekennniß/so auß Peinliche frag geschicht/endlich zu glauben ist.

So der Gefangen auff redlichen verdacht mit Peinlicher frag angriffen/vnnd nicht vnrecht oder überwunden wirt.

Von beweisung der Missethat.

Von vnbekanntten Zeugen.

Von belohnten Zeugen.

Wie Zeugen sagen sollen.

### Am zehenden Blat.

Von gnugsamen Zeugen.

Von genugsamen Gezeugniß.

Von falschen Zeugen.

So der Bellagt nach der beweisung nicht bekennen wolt.

Von stellung vnd verhörung der Zeugen.

Von den Kundschafftverhörern im Gericht.

Von Kundschafft verhören aufferhalb des Gerichts.

Von öffnung der Kundschafft.

## deß peinlichen Halsgerichts.

### Am eylfften Blat.

Von kundtschafft des Beklagten seiner entschuldigung.

Von Zehrung der Zeugen.

Kein Zeugen für Recht zu vergeleuten.

Das Recht fürderlich ergehen zu lassen.

Von benennung endtlichen Rechttags.

Dem Beklagten den Rechttag zuuerkünden.

Verkündigung zum Gericht.

Unterredung der Vrtheiler vor dem Rechttag.

Von besizung vnd beleutung des endtlichen Gerichts.

Diese vnser/vnnd des heyligen Reichs Ordnung gegenwertig zu haben / auch den Partheyen darinn jr notturfft nicht zu verbergen.

### Am zwölfften Blat.

Von der frag des Richters/ob das Gericht recht besetzt sey.

Wann der Beklagte öffentlich in den Stock/Pranger oder Halsseisen / gestellet werden soll.

Den Beklagten für Gericht zu führen.

Von beschreiben des Beklagten.

Von Fürsprechen.

Bitt des Fürsprechen der von Ampts wegen oder sonst klagt.

Was/vnd wie der Beklagte durch seinen Fürsprechen bitten lassen mag.

Von verneynung der Missethat/die vormals bekennet worden ist.

### Am dreizehenden Blat.

Wie die Richter vnd Schöffen oder Vrtheiler nach beider theil / vnd allem fürbringen/auch endtlichen beschluß/ die die Vrtheil fassen/vnnd wie auch nachmals die Schöffen oder Vrtheiler durch den Richter gefragt werden sollen.

Darauff sollen die Schöffen vnd Vrtheilsprecher vngefehrlich also antworten.

Wie der Richter die vrtheil öffnen soll.

Wann der Richter seinen Stab zerbrechen mag.

Des Nachrichters fried aufzuruffen.

Frag vnd Antwort/nach vollziehung der Vrtheil.

So der Beklagte mit recht ledig erkannt wirt.

Von vnnottürfftigen/vnnützen fragen/so vor Gericht beschehen.

Von Leibstraff/die nicht zum Todt oder ewiger Gefengnuß gesprochen werden/ vnd von Ampts wegen beschehen.

Von Beichten vnd vermanen/nach der Verurtheilung.

### Am vierzehenden Blat.

Daß die Beichtvätter die Armen/bekannter Warheit zu laugnen nicht weisen sollen.

Ein Borred/wie man Missethat peinlich straffen soll.

Von vnbenannten peinlichen fällen vnd straffen.

Wie Gottschweerer oder Gertslästerung/gestraft werden soll.

Straff der jenen/so einen gelehrten Eyd vor Richter vnd Gericht/ meinendig schwören.

### Am fünffzehenden Blat.

Straff derer/so geschworne Vrphede brechen.

Straff der Zauberey.

Straff schriftlicher/vnrechlicher/peinlicher schmähung.

Straff der Münzfälscher/vnd auch derer/ so ohn habende fremdett Münzen.

Straff der jenen/so falsch Sigell/Brieff/Verbar/Kentz oder Zinsbücher/oder Register machen.

## Register vnd Ordnung.

Straff der Fälscher mit Maß/Wag/vnd Rauffmannschafft.

Straff der jenen/die fälschlich vnd betrieglich vntermarckung/ reynung/ maß/ oder Marckstein verrücken.

Straff der Procuratorn / so ihren Partheyen zu nachtheil gefehrlicher / fürsegllicher weiß den Widertheilen zu gut handeln.

Straff der Unkeuscheit/ so wider die Natur geschicht.

### Am sechzehenden Blat.

Straff der Unkeusch mit nahenden gesiptenden Freunden.

Straff der jenen/so Eheweiber oder Jungfrauen entführen.

Straff der Nothzucht.

Straff des Eh. bruchs.

Straff des vbels/ daß in gestalt zwoyfacher Ehe geschicht.

Straff der jenen/so ihre Eheweiber oder Kinder durch böses genieß willen williglich zu vnkeuschen Wercken verkauffen.

Straff der Verkuppelung/ vnd helffen zum Ehebruch.

Straff der Verrähterey.

Straff der Brenner.

Straff der Räuber.

Straff der jenen/so Auffrühr des Volcks machen.

### Am siebenzehenden Blat.

Straff der jenen/so bößlich auftreten.

Straff der jenen/so die Leuth bößlich befehlen.

## Hernach folgen etliche böse tödtung/vnd von straff derselben Thäter.

Erstlich/von straff der/die mit Giffte oder veneno heymlich vergeben.

Straff der Weiber/so ire Kinder tödten.

Straff der Weiber/ so ihre Kinder / vmb daß sie der abkommen/ in gefehrlichkeit von ihnen legen/die also gefunden vnd ernehret werden.

Straff der jenen/so schwangern Weibsbildern Kinder abtreiben.

### Am achzehenden Blat.

Straff/so ein Arkt durch sein Arzney tödtet.

Straff eigener tödtung.

So einer ein schädlich Thier hett/ daß jemens entleibet.

Straff der Mörder vnd Todtschläger/die kein gnugsame entschuldigung habē mögē.

Von vnlaugbern Todtschlägern / die auß solchen vrsachen geschehen/ so entschuldigung der straff auff ihnen tragen.

Erstlich/von rechter nohtwehr/wie die entschuldigt.

Was ein rechte Nohtwehr ist.

Daß die Nohtwer bewiesen sol werden.

### Am neunzehenden Blat.

Wann/vnd wie in sachen der Nohtwehr die weysung auff den Ankläger kompt.

Von entleibung/daß niemands anders gesehen hat/ vnd ein Nohtwehr fürgewendet würde.

Von berhümpter Nohtwehr gegen einem Weibsbilde.

So einer in rechter Nohtwehr einen Vnschuldigen wider seinen/ des Thäters willen entleibet.

## deß peinlichen Halßgerichts.

Von vngesehrlicher Entleibung/ die wider eins Thäters willen geschicht/ außserhalb einer Notwehr.

### Am zwenzigsten Blat.

So einer geschlagen wirt/ vnd stirbt/ vnd man zweiffelt/ ob er an der Wunden gestorben sey.

Straff der jenen/ so einander in Morden/ schlagen / vnd rumorn fürseßlich oder vnfürseßlich beystandt thun.

Von besichtigung eines Entleibten vor der Begräbnis.

Hernach werden etliche entleibung in gemein behärt/ die auch entschuldigung auff ihn tragen mögen/ so darinn ordentlicher weiß gehandelt wirt.

### Am ein vnd zwenzigsten Blat.

Wie die vrsachen / so zu entschuldigung bekennlicher that fürgewendt / aufgeführt werden sollen.

So deß Thäters gegebne weisungs Artikel nicht beschliessen.

Überwen die Azung in obgemelter Auführung gehen soll.

Von grosser Armut/ deß/ der sich obgemelter massen auführen wolt.

So einer in der Mordtacht were/ in Gefengnis kām / vnd sein Vnschuld auführen wolt.

Von auführung beschuldigter/ peinlicher Vbelthat/ ehe der Beklagte in Gefengnis kompt.

## Hernach folgen etliche Artikel vom Diebstall.

Zum ersten/ vom aller schlechtesten/ heimlichen Diebstall.

### Am zwey vnd zwenzigsten Blat.

Vom ersten öffentlichen Diebstall/ damit der Dieb beschriehen wirt/ ist schwerer.

Von ersten gefährlichen Diebställen/ durch einsteigung oder brechē/ ist noch schwerer.

Vom ersten Diebstall/ fünff Guldē werth/ oder darüber / vnd sonst ohn beschwerliche Vmbstände/ sol man rahts pflegen.

Vom andern Diebstall.

Vom Stelen/ zum dritten mal.

Wo mehr dann einerley beschwerung bey dem Diebstall erfunden wirt.

Von jungen Dieben.

So einer etwas heimlich nimpt von Gütern/ der er ein nechster Erb ist.

Stelen in rechter hungers not.

### Am drey vnd zwenzigsten Blat.

Von Früchten vnd nutz auff dem Felde/ wie vnd wann / damit Diebstall gebraucher werde.

Von Holzstelen oder verbottener weiß abhauwen.

Straffe der jenen/ so Fisch stelen.

Straff der jenen/ so mit vertraueter oder hingesezter Haab vngetreulich handeln.

Diebstall/ heyliger oder geweihter ding/ an/ vnd vngeweihten stätten.

Von straff obgemeltes Diebstalls.

Von straff oder verfolgung der Personen/ von den man auß erzeugten vrsachen/ vbel vnd missethat warten muß.

### Am vier vnd zwenzigsten Blat.

Von straff der fürderung/ hülff vnd beystandt der Mißthäter.

Straff vnderstandener Mißethat.

Von Vbelthätern/ die jugendt oder anderer sachen halb/ ihre Sinn nicht haben.

## Register vnd Ordnung.

So ein Hüter der peinlichen Gefengnis einem Gefangenen aufhilfft.  
Von einer gemeinen bericht/wie die Gerichtschreiber die peinlichen Gerichtshändel  
gänglich vnd ordentlich beschreiben sollen / folget in dem nechsten vnd etlichen  
Artickeln hernach.

### Am fünff vnd zwenzigsten Blat.

Ein ordnung vnd bericht/wieder Gerichtschreiber die endlichen Vrtheilen der todts  
straff halb / formen soll.  
Einführung ein. r jeden Vrtheil zum todts oder ewiger Gefengnis.

### Merck die nachfolgenden Beschluß einer jeden Vrtheil.

Zum Feur. Zum Schwerdt. Zuder Viertheilung. Zum Rade. Zum Gal-  
gen. Zum ertrecken. Vom lebendigen vergraben. Vom  
Schleiffen.  
Vom reiffen mit glüenden Zangen.  
Formierung der Vrtheil eins sorglichen Manns in Gefengnis zu verwaren.

### Am sechs vnd zwenzigsten Blat.

Von Leibstraff/die nit zum Todts oder Gefenglicher verwarung / wie obsteht / ge-  
theilt werden soll.  
Einführung der Vrtheil vorgemelter / peinlicher Leibstraff halb/die nicht zum todts  
gesprochen werden.  
Abschneydung der Zungen. Abhawung der Finger. Ohren abschneiden. Mit  
Kuchten aufhawen.  
Von Form der Vrtheil zu erledigung einer beklagten Personen.

### Am sieben vnd zwenzigsten Blat.

Von dem Gerichtskosten an den peinlichen Gerichten.  
Wie die Richter von straffung der Vbelthäter kein sonderliche Belohnung nehmen  
sollen.  
Wie es mit der flüchtigen Vbelthäter Gütern gehalten werden soll.  
Von gestolener vnd geraubter Haab/so in die Gericht kompt.

### Am acht vnd zwenzigsten Blat.

Mit was maß die Verckleuth in den peinlichen Gerichten nottürfftige Galgen zu  
machen vnd zu bessern / schuldig seind.  
Von mißbräuchen vnd bösen / vnuernünftigen gewonheiten / so an etlichen orthten  
vnd end:n gehalten werden.  
Erklärung bey wem / vnd an welchen orthten raht gesucht werden soll.

Ende des Registers.



In dem Vrtheil darinnen ihr vrtheilt/  
werdet ihr geurtheylt/ Matthei am 7.



Der HERR thut die Barmherzigkeit vnd das Vr-  
theyl allen denen/die erleiden das vnrecht/Psal.c.j.ij.

